

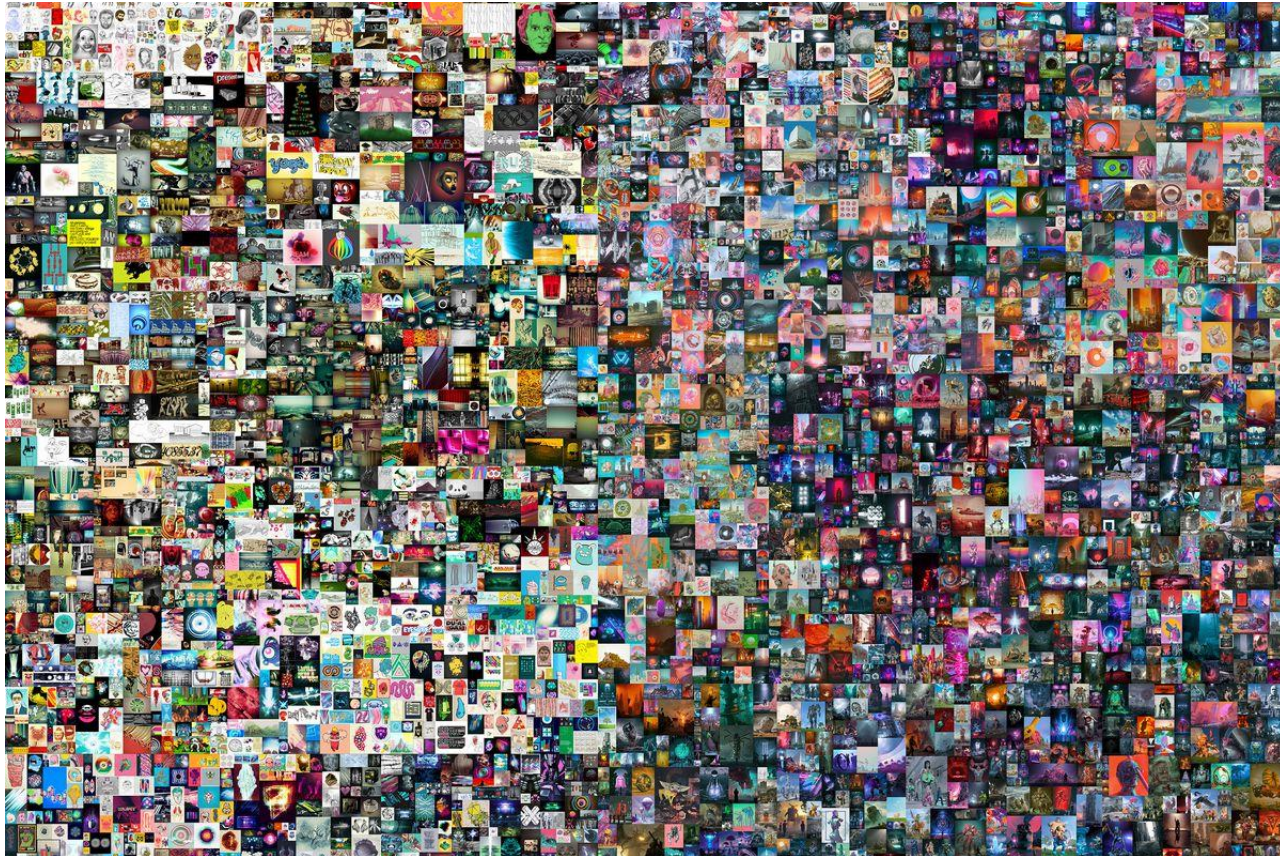
Non-Fungible Tokens

EINSATZMÖGLICHKEITEN AUS SICHT DES DEUTSCHEN RECHTS

Jonathan Tobler

DLA Piper UK LLP

Herbstakademie 2021



- ▶ Beeple, „*Everydays: The First 5000 Days*“, digitales Bild auf NFT
- ▶ Verkauft für \$ 69 Mio.

Inhalt

1. Anwendungsbereich und technische Aspekte von NFTs
2. Rechtliche Stellung von NFTs
 - a. Kategorisierung
 - b. Rechtslage in Deutschland
3. Potentielle Anwendungsfelder
 - a) Eintrittskarten
 - b) Registerfunktion
4. Fazit und Ausblick

1. Anwendungsbereich und technische Aspekte von NFTs

- ▶ Distributed Ledger Technology sind verteilte Datenbanken
 - ▶ Blockchain stellt einen Unterfall dar
 - ▶ Datensätze werden in kryptographisch und manipulationssicher verketteten Blöcken gespeichert
 - ▶ Es gibt verschiedene Blockchains, die auf unterschiedlicher technischer Basis arbeiten
- ▶ Differenzierung der Blockchain anhand folgender Kriterien
 - ▶ Private vs. public
 - ▶ Permissioned vs. permissionless
- ▶ Maßgeblicher Standard für NFTs auf der Ethereum-Blockchain ist ERC-721
 - ▶ Wesentliche Neuerung war die Individualität und Unteilbarkeit jedes Tokens (Abgrenzung zu ERC-20 für fungible Tokens)
 - ▶ Standards für andere Blockchains existieren

2. Rechtliche Betrachtung - Kategorisierung

- ▶ Tokens lassen sich anhand verschiedener Kriterien kategorisieren:
 - ▶ Wertpapierrechtlich:
 - ▶ Currency Tokens
 - ▶ Security, Equity oder Investment Tokens
 - ▶ Utility Tokens
 - ▶ Intrinsische vs. Extrinsische Tokens
 - ▶ Fungible vs. Non-fungible Tokens
- ▶ Die verschiedenen Kriterien sind voneinander unabhängig
- ▶ NFTs sind folgendermaßen zu bewerten:
 - ▶ Utility Tokens
 - ▶ Extrinsische Token
 - ▶ Non-fungible Tokens

2. Rechtliche Betrachtung – Rechtslage in Deutschland

- ▶ Sachenrecht:
 - ▶ Mangels Körperlichkeit keine Sachen i.S.d. § 90 BGB
 - ▶ Analoge Anwendung scheidet aufgrund *numerus clausus* des Sachenrechts aus
 - ▶ Bei öffentlicher Blockchain keine Übertragung nach §§ 413, 398 ff. BGB; andere Fallgestaltungen aber möglich
- ▶ Elektronisches Wertpapiergesetz (eWpG)
 - ▶ Am 10. Juni 2021 in Kraft getreten
 - ▶ Regelt nur Inhaberschuldverschreibungen, andere Wertpapiere wurden bewusst ausgeblendet
 - ▶ Einführung von sog. Kryptowertpapieren (§ 4 Abs. 3 eWpG)
 - ▶ Elektronische Wertpapiere gelten als Sachen im Sinne des § 90 BGB (§ 2 Abs. 3 eWpG)
 - ▶ Enger Fokus, NFTs in den gegenwärtig zu erwartenden Anwendungsbereichen nicht einschlägig

2. Rechtliche Betrachtung – Rechtslage in Deutschland

- ▶ Deliktsrecht:
 - ▶ § § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § § 202a ff., 303a StGB erfasst lediglich vorsätzliche Eingriffe
 - ▶ Eigentumsähnliche Rechtsposition als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB strittig:
 - ▶ Eine Ansicht (*Omlor*) lehnt eine eigentumsähnliche Rechtsposition *de lege lata* ab
 - ▶ Die andere Ansicht (*Möllenkamp/Shmatenko*) bejaht eigentumsähnliche Rechtsposition und leitet aus § 303a StGB her
 - ▶ Letztere Ansicht ist im Hinblick auf NFT vorzugswürdig:
 - ▶ Vermeidung von Schutzlücken im Hinblick auf fahrlässige Eingriffe gegen Token
 - ▶ Extrinsische Token sind mit existierenden Sachen und Rechten verknüpft und profitieren vom Schutzbereich

2. Rechtliche Betrachtung – Rechtslage in Deutschland

- ▶ Bereicherungsrecht:
 - ▶ Von Intermediär gehaltene Tokens => hinreichend konkretisierte schuldrechtliche Rechtsposition, kann Eingriffskondiktion begründen
 - ▶ Unmittelbar gehaltene Tokens => strittig:
 - ▶ Eine Ansicht lehnt bereicherungsrechtlichen Schutz mangels Zuweisungsgehalt ab
 - ▶ Andere Ansicht bejaht, da eigentumsähnliche Rechtsposition
- ▶ Fazit:
 - ▶ Rechtslage ist nicht abschließend geklärt
 - ▶ Übertragung von NFT nach gegenwärtigem Stand unsicher
 - ▶ Schutz von NFT nach vertretener Ansicht im Delikts- und Bereicherungsrecht zu bejahen

3. Potentielle Anwendungsfelder - Eintrittskarten

- ▶ Fälschungen und Schwarzmarkt ein wesentliches Problem
 - ▶ Technische und rechtliche Möglichkeiten zur Beschränkung existieren, sind aber aufwändig
 - ▶ Rechtsprechung akzeptiert Beschränkung des Sekundärmarktes
- ▶ Eine mögliche Lösung wäre die Speicherung von individuellen Tickets als NFTs
 - ▶ Individualität von NFTs erlaubt personalisierte Tickets
 - ▶ Autorisierten Sekundärmarkt einfach möglich
 - ▶ Fälschungssicherheit erhöht Vertrauen für Kunden
- ▶ Technisch könnte dies in Form einer permissioned public oder private Blockchain erfolgen
- ▶ Übertragung von Eintrittskarten grds. nach § § 807, 808 BGB
 - ▶ NFTs keine Urkunde, daher nicht anwendbar
 - ▶ Abtretung des Rechts aber nach § § 398 ff. BGB möglich, NFT dokumentiert

3. Potentielle Anwendungsfelder - Registerfunktion

- ▶ Digitalisierung von Fahrzeugpapieren bietet sich als möglicher Anwendungsfall an
- ▶ Fahrzeugpapiere haben lediglich Dokumentationsfunktion, genießen aber erhöhtes Vertrauen im Rechtsverkehr
- ▶ Erhöhte Fälschungssicherheit würde Vertrauen im Markt verstärken
- ▶ Dezentrale Lösung auf der Blockchain würde Umschreibung erleichtern und beschleunigen
 - ▶ Verbindung mit Smart Contracts möglich, um Eigentumsvorbehalte abzubilden
- ▶ Verbindung mit Fahrzeughistorie und Werkstattdaten hilft Informationsgefälle auszugleichen und Vertrauen zu schaffen

3. Potentielle Anwendungsfelder - Registerfunktion

- ▶ Gültigkeitsregister für Vollmachten und Erbscheine
 - ▶ Pilotprojekt der Bundesnotarkammer mit Bayerischem Justizministerium und Fraunhoferinstitut
 - ▶ Einsatz der Hyperledger Fabric-Technologie
 - ▶ Eigenentwicklung im Pilotprojekt
 - ▶ jeder Token individuell (also NFT)
 - ▶ bei Umsetzung in großem Maßstab voraussichtlich Verwendung von etabliertem Standard
 - ▶ Blockchain wurde gewählt, um mehreren Akteure Zugriff auf das gleiche System zu ermöglichen, dies wäre bei regulärer Datenbank schwierig geworden
 - ▶ Die Erprobungsphase ist noch nicht abgeschlossen, der Ausblick ist gegenwärtig schwierig

4. Fazit und Ausblick

- ▶ Rechtslage für NFTs ist noch nicht abschließend geklärt, gegenwärtig aber festzuhalten:
 - ▶ Keine Sachen
 - ▶ Keine elektronischen Wertpapiere
 - ▶ Umfassender deliktsrechtlicher und bereicherungsrechtlicher Schutz umstritten, nach hiesiger Ansicht aber zu bejahen
- ▶ Unklare Rechtslage aber für die hier vorgestellten Anwendungsfälle unerheblich:
 - ▶ Keine Übertragung von Rechten durch die Übertragung von NFTs
 - ▶ Einsatz von NFTs kann Sicherheit und Vertrauen im Rechtsverkehr erhöhen
 - ▶ Registerfunktion unabhängig von einer Institution